

# Haus- und Badeordnung

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Kommunalunternehmens „Plantsch Badespaß und Saunaland“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Schöngau (Kurzbezeichnung „KU Plantsch“).

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des „KU Plantsch“ ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer Sondernutzung ist der Nutzer für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des „KU Plantsch“ üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des „KU Plantsch“ ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung oder gegen Gesetze und allgemeine Vorschriften (z.Bsp. im Parkraum) verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
5. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Solarien, Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanal und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

### § 3 Badegäste

1. Der Besuch des „KU Plantsch“ steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Ausgegebene Armbänder sind während des Aufenthaltes stets sichtbar am Handgelenk zu tragen.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des „KU Plantsch“ nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
  - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

### § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die bezahlte Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung. Bei Überschreitung der vorbezahlten Badezeit sowie Einkäufen auf Hauskredit ist jeder Badegast zur Nachzahlung an Kasse/Automat verpflichtet. Die Nachzahlzeit beginnt spätestens bei Geschäftsschluss unabhängig vom vorbezahlten Tarif. Spätestens 15 Minuten vor Ende der ausgewiesenen Öffnungszeiten sind Sauna und Bad zum Umkleiden zu verlassen.
3. Für besondere Badeangebote (z.B. Frühschwimmen, Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

### § 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten, ebenso sexistische Äußerungen und das Bedrängen von Personen.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.

4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Schwimmhilfen sind Nichtschwimmern in Schwimmerbecken nicht gestattet.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie sowie in der Schwimmhalle dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Gläser und Geschirr der Gastronomie dürfen nicht aus den bestuhnten Bereichen entfernt werden.
10. Rauchen ist im gesamten Plantsch nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen des Freigeländes erlaubt.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Aus hygienischen und Sicherheitsgründen sind auf Liegeflächen Handtücher als Unterlage zu verwenden.
13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

## **II BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE**

### **§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage**

1. Die Saunaaanlage des „KU Plantsch“ dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Saunaaanlage ist ein textilfreier Bereich.

### **§ 7 Saunagäste**

Die Saunaaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

### **§ 8 Verhalten in der Saunaaanlage**

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmluft Räumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage / Peelingsalz darf von Gästen in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen bzw. Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

### **§ 9 Besondere Hinweise**

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Es ist aufs strengste untersagt irgendwelche Stoffe auf die Sauna-Öfen zu schütten.

### **III BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE**

#### **§ 10 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken**

Schwimm- und Badebecken des „KU Plantsch“ dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

#### **§ 11 Badegäste**

Frei- und Hallenbäder dürfen Kinder bis zum Erreichen des 8. Geburtstages nur unter Aufsicht einer geeigneten, volljährigen Begleitperson benutzen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Bei Veranstaltungen (z.Bsp. 24h Schwimmen, Zeltlager etc.), die länger als bis 22 Uhr dauern, dürfen Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten anwesend sein. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

#### **§ 12 Verhalten im Beckenbereich**

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

#### **§ 13 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen**

1. Bei Sprunganlagen, Rutschen und Strömungsbecken sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.

Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise und die elektronische Anzeige soweit vorhanden sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen sowie das Hochlaufen entgegen der Rutschrichtung ist verboten.

### **IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 14 Haftung bei Schadensfällen**

1. Die Badegäste benutzen das „KU Plantsch“ auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren bzw. nach Möglichkeit am Handgelenk zu befestigen.
3. Bei Verlust der Datenträger mit der Zugangsberechtigung wird ein Pauschalbetrag für Datenträger und Bearbeitung in Rechnung gestellt. Die Ersatzpauschale für Datenträger (Armbänder) beträgt 10€, für Wertkarten werden 5€ erhoben. Die Pauschale wird erstattet, wenn der Datenträger binnen eines Monats wieder aufgefunden wird. Der maximale Börsenwert (8,50€ Kinder, 100€ Erwachsene) muss zusätzlich als Sicherheitsleistung hinterlegt werden, wenn Datenträger ohne Zuordnungsmöglichkeit (Eintrittsbeleg) verloren werden. Die Differenz zwischen hinterlegter Sicherheitsleistung und tatsächlicher Belastung wird dem Kunden nach Erstellung der Tagesabrechnung unter Vorlage der betreffenden Reportings durch die Verwaltung erstattet.

#### **V. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Schul- und Vereinsschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Die Haus- und Badeordnung tritt am 26.05.2011 in Kraft. Die bisher gültige Badeordnung für das Hallen-Freibad vom 28.09.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schongau, den 25.05.2011  
STADT SCHONGAU

Karl-Heinz Gerbl  
(Verwaltungsratsvorsitzender)